



Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-2929

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

AKTENVERMERK

Aichach, 02.03.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen TB4 für die öffentliche Wasserversorgung

Antragsteller: Gemeinde Affing
Mühlweg 2, 86444 Affing

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Affing	Affing	185/9

Ermittlung der UVP-Pflicht

I. Maßnahme

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen TB4, Affing, für die öffentliche Wasserversorgung.

II. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme dient der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Affing. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung aus dem im Jahr 1986/87 gebauten Tiefbrunnen TB4 ist zum 31.12.2018 abgelaufen. Aus dem Tiefbrunnen TB4 soll eine Jahreswasserentnahmemenge von 250.000 m³ (wie bisher) gefördert werden.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Neuvorhaben § 7 UVPG
- Änderungsvorhaben § 9 UVPG

- UVP-Pflicht: UVPG Anlage 1 Nr. 13.
- Allgemeine Vorprüfung: UVPG Anlage 1 Nr. 13.3.2

IV. Daten und Informationsgrundlage

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, HydroConsult, (Anlage zu den Unterlagen zum Antrag vom 19.12.2019)



Fachliche Beurteilungen durch:

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 04.02.2020

Untere Naturschutzbehörde vom 26.02.2020

Untere Denkmalschutzbehörde vom 15.01.2020

V. Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht

1. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG

1.1. Nutzungskriterien 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur Versorgung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.1991 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

1.2. Qualitätskriterien 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Wasser und Boden

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden. Der Brunnen erschließt Tiefengrundwasser des 2. tertiären Hauptgrundwasserleiters. Es handelt sich um „echtes“ Tiefengrundwasser. Der Wasserstand des Brunnens liegt bei ca. 55 km unter Gelände.

Auswirkungen von Tiefengrundwasserentnahmen auf das **Grundwasser** wurden im hydrogeologischen Gutachten „Numerisches Grundwasserströmungsmodell Wittelsbacher Land“, HydroConsult, Augsburg; vom 15.04.2015 untersucht. Danach verändert das Zusammenwirken von benachbarten Entnahmebrunnen die Grundwasserströmung. Bei den geänderten Strömungsverhältnissen stellen sich jedoch neue grundwasserhydraulische Gleichgewichte ein, da insgesamt das nutzbare Grundwasserdargebot nicht gravierend gestört ist.

Der Einfluss auf den **Boden** an der Oberfläche kann auf Grund der Tiefe der Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden.

Vorhandene **Oberflächengewässer** sind vom genutzten Grundwasserkörper abgekoppelt. Durch das Wasserschutzgebiet werden der Grundwasserleiter und der Boden an der Oberfläche zusätzlich geschützt.

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.



Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

1.3. Schutzkriterien 2.3 Anlage 3 UVPG

1.3.1. Wasserschutzgebiet 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.1991 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben.

Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Konflikt mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes.

1.3.2. EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Der BrunnenTB4 wurde als Vertikalfilterbrunnen mit einer Tiefe von 198 m/DN 500 gebaut. Dabei wurde Mischwasser aus dem ersten (HGW 1) und aus dem zweiten Hauptgrundwasserstockwerk (HGW 2) mit relativ hohen Nitratwerten (um 30 mg/l) erschlossen. Durch die Brunnenanierung im Jahr 1996 wurde der Mischbrunnen durch Absperrung des ersten Hauptgrundwasserleiters (Sperrrohr bis 61,6 m unter Gelände) zu einem Tiefbrunnen mit ausschließlicher Verfilterung im zweiten Hauptgrundwasserleiter umgebaut. Der Nitratwert im Brunnen sank auf unter 10 mg/l.

Die Grundwasserentnahme ist nicht die Ursache für den schlechten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers.

Durch die Grundwasserentnahme könnte die Grundwasserhydraulik dahingehend verändert werden, dass durch die Ausbildung des Absenktrichters ein Schadstoffeintrag verstärkt in den genutzten Aquifer verlagert werden könnte, allerdings würde dieses dann tieferverlagerte Grundwasser durch die Grundwasserentnahme über den Brunnen auch wieder dem grundwassererfüllten Untergrund entnommen werden.

Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das entnommene Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zu-



sammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Feststellung

Für die Maßnahme besteht eine UVP-Pflicht

Einschlägige Kriterien der Anlage 3 zum UVPG:

Für die Maßnahme besteht keine UVP-Pflicht

Das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen TB4 für die öffentliche Wasserversorgung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Gabriele Brugger